

Thema kompakt

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Zentrum Kommunikation

Pressestelle
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1780
Telefax: +49 30 65211-3780
pressestelle@diakonie.de

Berlin, im Mai 2015

Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurück gelassen werden. Die Minderjährigen werden beispielsweise alleine von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen zuvor im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht. Häufige Gründe für Flucht sind Kriege, bewaffnete Konflikte, wirtschaftliche Not, Einsatz von Kindersoldaten, Gewalt in der Familie, Zwangsheirat und Zwangsbeschneidung.

Welche Rechte hat ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen besonders geschützt werden – so schreibt es europäisches Recht, z.B. die Aufnahmeleitlinie der Europäischen Union vor. Sie haben in Deutschland einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen persönlichen Vormund und Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Wie alle anderen Flüchtlinge haben sie rechtlich sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung, erhalten allerdings ebenso zunächst nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das heißt eingeschränkte Leistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung.

Welchen Aufenthaltsstatus erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keinen festen Aufenthaltsstatus, sondern leben lediglich mit einer Duldung in Deutschland. Eine Duldung ist die "Aussetzung der Abschiebung", das heißt, sie sind zwar ausreisepflichtig, werden aber nicht abgeschoben. Die Duldung kann grundsätzlich jederzeit fristlos widerrufen werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die lediglich geduldet sind, leben daher mit der Angst, abgeschoben werden zu können. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden jedoch nur noch in Einzelfällen abgeschoben, sondern zumeist bis zur Volljährigkeit geduldet. Dann kommt es darauf an, dass sie die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erfüllen, zum Beispiel der Aufenthaltsgewährung von integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Dazu müssen sie zu Beispiel sechs Jahre die Schule besucht haben oder einen Schulabschluss vorweisen und
Etwas weniger als die Hälfte der jungen Menschen gehen ins Asylverfahren. Deutlich mehr als die Hälfte

davon erhalten eine Anerkennung – meist jedoch nur so genannten subsidiären Schutz. Das bedeutet, dass ihnen zwar kein Asyl nach dem Grundgesetz noch Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wird, sie aber nicht abgeschoben werden dürfen, weil ihnen im Heimatland schwer wiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen. Dazu zählen beispielsweise die drohende Rekrutierung als Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder fehlende Behandlungsmöglichkeiten einer schweren Krankheit. Sie erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus dürfen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann nicht abgeschoben werden, wenn sie keinem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland übergeben werden können. Sie erhalten dann allerdings nur eine Duldung in Deutschland bis zu ihrem 18. Geburtstag. Die Duldung begründet anders als eine Aufenthaltserlaubnis keinen rechtmäßigen Aufenthalt und die Minderjährigen sind grundsätzlich ausreisepflichtig.

Organisation

Clearingverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden zunächst vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Daran schließt sich ein sogenanntes Clearingverfahren an. Das Vorgehen unterscheidet sich hier jedoch von Bundesland zu Bundesland und reicht von kurzen Gesprächen bis hin zu auf mehrere Wochen angelegten Clearingverfahren. Das Clearingverfahren klärt Fragen wie beispielsweise:

- Wie ist seine psychische und körperliche Verfassung, sein Gesundheitszustand?
- Welche Angaben gibt es zur Identität des minderjährigen Flüchtlings?
- Hat der Minderjährige ebenfalls geflüchtete Familienangehörige in einem anderen Land und ist es gegebenenfalls möglich, die Familie wieder zusammenzuführen?
- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt der unbegleitete minderjährige Flüchtling im Alltag?
- Welche Art der Unterbringung ist für den Flüchtling geeignet und wo kann er wohnen?
- Wer übernimmt fortan die Begleitung zum Leben in der neuen Heimat?
- Welche Perspektiven hat der Flüchtling und wie können diese genutzt und ausgebaut werden?

In einigen Bundesländern gibt es spezielle Clearinghäuser – das sind sozialpädagogische Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in denen sie vorerst wohnen. Mit dem Jugendamt werden in einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII die notwendigen weiteren Schritte festgelegt. Meist wohnen die Jugendlichen dann bis zum 18. Lebensjahr in einer sozialpädagogischen Wohngruppe. Danach sind sie in der Regel auf sich allein gestellt.

Gesetze und Richtlinien

Die rechtliche Grundlage zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist sehr komplex und die gesetzlichen Regelungen – national, europäisch und international – wurden in den vergangenen Jahren immer wieder verändert. In Deutschland muss besonders zwischen zwei Strängen unterschieden werden: dem Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Ausländerrecht. Auch von Bedeutung sind die landesrechtlichen Vorschriften.

Das wichtigste Gesetz in Bezug auf Kinder- und Jugendhilferecht für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das Gesetz definiert das Recht

aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und regelt den Zugang zu sozialpädagogischen Leistungen auf der Grundlage individueller Bedarfe und struktureller Notwendigkeiten. Es gilt grundsätzlich für alle ausländischen Minderjährigen, auch wenn sie nur geduldet sind. Aus dem Aufenthaltsgesetz ergeben sich Regelungen für das Aufenthaltsrecht. Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag stellt, wird das Asylverfahrensgesetz relevant. Auf internationaler Ebene ist vor allem die UN-Kinderrechtskonvention bedeutsam. Diese rechtlichen Regelungen sind beeinflusst von dem höherrangigen Recht der Europäischen Union wie der EU-Aufnahmerichtlinie, die bestimmte Vorgaben auch zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge enthält.

Historie und Ausblick

- 1992: Die UN-Kinderrechtskonvention wird nur unter Vorbehalt ratifiziert, da die Bundesregierung Flüchtlingskindern nicht dieselben Rechte wie deutschen Kindern zugestehen will.
- 2005: Die Neufassung des § 42 SGB VIII tritt in Kraft. Von nun an ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- 2005-2010: Durchsetzung des "Nationalen Aktionsplanes für ein kindergerechtes Deutschland", der Maßnahmen zum Clearing, zur Erstversorgung, zur Vormundschaftsbestellung, zur altersgerechten Unterbringung und zur Bildung vorschlägt.
- 2010: Die Bundesregierung nimmt ihre Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention offiziell zurück. Seitdem gilt die Kinderrechtskonvention auch in Deutschland uneingeschränkt. Die Bundesregierung sieht jedoch im Gegensatz zu Organisationen der Flüchtlingshilfe keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie und etliche Organisatoren der Flüchtlingshilfe starten die Kampagne "Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder"
- 2013: Im Koalitionsvertrag mit CDU/CSU setzt die SPD durch, dass die sogenannte asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit von jungen Flüchtlingen von 16 auf 18 Jahre angehoben wird, und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Vorrang des Jugendhilferechts gelten soll. Darüber hinaus sollen alle Gesetze daraufhin geprüft werden, ob sie mit der UN-Kinderrechtskonvention im Einklang stehen.
- 2014: Der Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sieht eine Veränderung der Regelung Aufenthaltsgewährung von integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a Aufenthaltsgesetz) vor und übernimmt damit einen Bundesratsbeschluss vom März 2013. Danach kann ein junger Mensch bis zum Alter von 21 Jahren einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, wenn er vier Jahre erfolgreich die Schule besucht hat oder einen Schul- oder Berufsabschluss vorweisen kann. Derzeit ist ein mindestens sechsjähriger Schulbesuch Voraussetzung
- 2015: Ein Gesetzentwurf des BMFSFJ zur bundesweiten Umverteilung von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befindet sich in Vorbereitung. Die aktuell geltende Regelung in §§ 86(7) und 87 SGB VIII, nach der die Zuständigkeit für die Flüchtlinge beim Jugendamt der Kommune ihrer Ankunft in Deutschland liegt, konzentriert die Leistungsverantwortung auf wenige Kommunen in Deutschland und in besonderem Maß auf die Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Angesichts in kurzer Zeit stark ansteigender Flüchtlingszahlen, für die die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten in diesen

Kommunen nicht mehr ausreichen, sehen diese sich überfordert. Daher sollen die unbegleiteten Minderjährigen zukünftig direkt nach ihrer Ankunft umverteilt werden, vorzugsweise innerhalb der Bundesländer, bei zahlenmäßiger Überlastung eines Bundeslandes aber auch bundesweit. Zudem soll aus organisatorischen Gründen voraussichtlich das Clearingverfahren gesplittet werden, was die notwendigen Klärungsprozesse verzögern würde. Kritisch zu hinterfragen ist auch, dass ein Vormund erst nach Umverteilung bestellt werden soll, obwohl dieser laut BGB unverzüglich nach Feststellung bzw. -setzung der Minderjährigkeit zu bestellen ist. Um zu verhindern, dass einzelfallbezogene Kindeswohlaspekte der Umverteilung nachgeordnet werden, wird Diakonie Deutschland im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich die Einhaltung von Jugendhilfestandards und damit den Vorrang des Kindeswohls bei allen das Kind/den Jugendlichen betreffenden Maßnahmen einfordern. .

Mit diesem Gesetzentwurf soll außerdem die Verabredung im Koalitionsvertrag von 2013 umgesetzt werden, die Handlungsfähigkeit auf 18. Jahr zu erhöhen.

Hintergrund und Zahlen

Derzeit sind mit ca. 57 Millionen Flüchtlingen weltweit so viele Menschen auf der Flucht wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Deutschland als viertgrößte Wirtschaftsmacht der Welt hat im Jahr 2014 weniger als 0,4 % dieser Flüchtlinge aufgenommen. Schätzungsweise die Hälfte davon sind laut der UN-Flüchtlingshilfe Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Rund 5 Prozent aller neu einreisenden Asylsuchenden in Westeuropa sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ihre Zahl wird auf insgesamt 50.000 Kinder und Jugendliche geschätzt. Die Anzahl der minderjährigen Asylantragsteller nahm in Deutschland in den letzten Jahren stark zu: Im Jahre 2008 beantragten 763 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Asyl, 2012 waren es bereits 2.096. Im Jahr 2013 wurden schon 5605 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen, davon stellten 2486 einen Asylantrag. Allerdings beantragt nur ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Asyl. Eine bundesweite Statistik, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland leben, gibt es nicht.

Bewertung der Diakonie Deutschland

Jedes Jahr kommen tausende minderjährige Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland, weil sie oder ihre Familien in ihren Herkunftsländern keine Perspektive oder ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit konkret in Gefahr sehen. Oft sind die Flüchtlinge traumatisiert und brauchen besonderen Schutz. Die Lage dieser Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren in Deutschland – auch aufgrund europäischer Richtlinien – verbessert. Aber die jungen Flüchtlinge sind nach wie vor benachteiligt gegenüber anderen Kindern, die in Deutschland leben, und bekommen keine ausreichende Unterstützung. Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird beispielsweise selten ein Ergänzungspfleger, wie etwa ein Rechtsanwalt, bewilligt, der sie professionell zum Aufenthaltsrecht und Asylverfahren beraten könnte. So übernehmen oft die Vormünder die Beratung, obwohl dies nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabengebiet gehört. Vormünder verfügen oftmals nicht über die erforderliche Sachkenntnis in diesem komplexen Rechtsgebiet des Aufenthalts- und Asylrechtes. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leben zumeist nur geduldet in Deutschland, ohne rechtmäßiges Aufenthaltsrecht, und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ihre medizinische Versorgung ist gegenüber Krankenversicherten deutlich eingeschränkt. Wenn sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

erhalten, dazu gehört beispielsweise das sozialpädagogisch betreute Wohnen in einer Wohngruppe, enden diese zumeist mit dem 18. Lebensjahr. Dann sind die jungen Menschen auf sich allein gestellt. Hintergrund dafür ist, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII) nur noch in seltenen Einzelfällen gewährt werden.

Aus Sicht der Diakonie muss das Kindeswohl oberste Priorität haben. Zu den wesentlichen Forderungen der Diakonie zählt daher, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten, um nicht in Angst vor Abschiebung zu leben. Für ihr aufenthalts- und asylrechtliches Verfahren brauchen sie einen Ergänzungspfleger, der sie gut beraten kann. Flüchtlingskinder dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Vielmehr benötigen sie Unterstützung, sie brauchen Schutz und Ruhe sowie gegebenenfalls psychotherapeutische Begleitung, um sich nach oft traumatischen Erfahrungen gut entwickeln zu können. Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht den Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, sind daher weder zur Inobhutnahme noch zur dauerhaften Unterbringung geeignet. Sie brauchen statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausreichende finanzielle Unterstützung, um sich versorgen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Zudem sollten sie die notwendigen medizinischen Leistungen bekommen, wie sie die Gesetzlichen Krankenkassen gewähren.

Informationen im Netz

Informationen zur Migrationsarbeit der Diakonie, darunter auch zu Angeboten für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, bietet die Broschüre "Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft":

<http://www.diakonie.de/diakonie-stellt-migrationsarbeit-vor-13884.html>

Eine Geschichte über eine Wohngemeinschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge der Großstadt-Mission Hamburg gibt es auf diakonie.de unter <http://www.diakonie.de/minderjaehrige-unbegleitete-fluechtlinge-franz-ist-jetzt-meine-13051.html>

Zahlreiche Informationen sowie eine Willkommensbroschüre für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bietet der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/>

In einer Pressemitteilung vom Juni 2013 fordert die Diakonie Deutschland Schutz für alle unbegleiteten Flüchtlingskinder:

<http://www.diakonie.de/diakonie-fordert-schutz-fuer-alle-unbegleiteten-12566.html>

Eine Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der SPD zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylrecht gibt es auf diakonie.de:

<http://www.diakonie.de/gesetzentwurf-der-spd-zur-verbesserung-der-situation-12159.html>

Die Kampagne "Jetzt erst Recht(e) – Für Flüchtlingskinder", die von Wohlfahrtsverbänden wie der Diakonie und Organisatoren der Flüchtlingshilfe initiiert wurde, fordert eine umfassende Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen: <http://www.jetzterstrechte.de>

Ein Positionspapier des AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt es unter http://afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2012_02_UMF.php.

Hintergrundinformationen gibt es unter http://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2011/2011-UMF.php

Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und Träger der Wohlfahrtspflege haben eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstellt: <http://bumf.de/images/nrw-handreichung-umf-2013.pdf>

Ein Impulspapier der Wohlfahrtspflege in NRW zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gibt es unter http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/cms/media/pdf/impulspapier_uneingeschraenkte_rechte_fuer_junge_fluechtlinge.pdf

Fachpolitische Forderungen des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV) und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) zur aktuellen Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland gibt es unter http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Fachpolitische%20Forderungen_Unbegleitete%20Minderja%20hrige%20Fluechtlinge.pdf

Stellungnahme der BAGFW zum Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, hier Änderung der Aufenthaltsgewährung für integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§25a Aufenthaltsgesetz), Seite 4

Stellungnahmen der BAGFW vom 18.11.2014 und 11.03.2015 sowie der Erziehungshilfefachverbände zur bundesweiten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Working Paper „Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013“

Text: Diakonie/Melanie Zurwonne, Ulrike Pape und Sarah Schneider